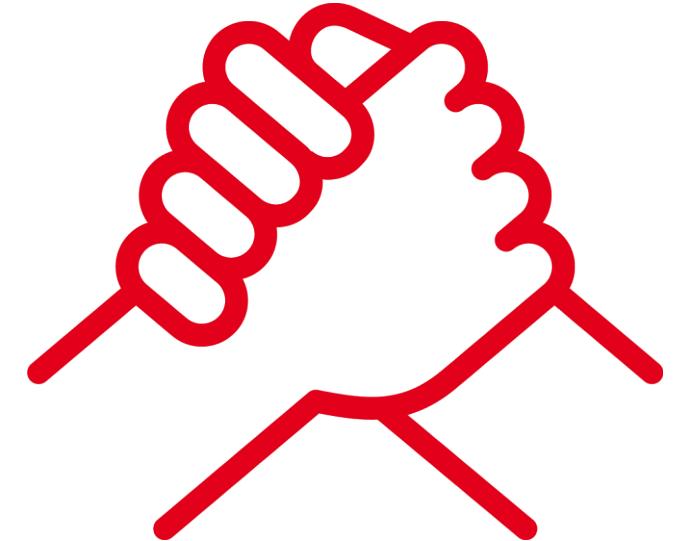


PICK & TALK

Das Vereinsupdate

Ehrenamt

Abseitsfalle Steuerrecht – So bleibt euer Verein im Spiel!



02.12.2025

Pick & Talk

Mario Bröder, Mario Pick, Ulli Trumpfheller, Simon Schwarz

Wer wir sind:



Mario Pick
Clubberater



Ulli Trumpfheller
Clubberater



Simon Schwarz
**Referent
Vereinsentwicklung**



Vorstellung Referent



Mario Bröder

Clubberater

- 27 Jahre Geschäftsführer des MTV 1846 Gießen
- Seit 02/25 Koordinator Vereinsarbeit beim ADAC Mittelrhein e.V.
- Seit 2018 Club-Berater beim Hessischen Fußballverband
- Seit 2023 Lehrreferent für das Modul Steuern & Finanzen
- Dipl. Betriebswirt,
- Vereinsmanager C- und B-Lizenz
- Vereinsberater^{HTV}





| Ehrenamt

Grundsätze der Gemeinnützigkeit



Grundsätze der Gemeinnützigkeit

Anerkennung gem. Abgabenordnung

Förderung der
Allgemeinheit
§ 52 AO (Nr. 21)

Anerkennung gem. Abgabenordnung

Förderung der Allgemeinheit § 52 AO (Nr. 21)

- Vereinszweck: Sport
- Kein abgeschlossener Mitgliederbestand (z.B. durch Begrenzung auf Raum und Beruf)
- Mitgliedsbeitrag nicht höher als 1.440,-€ jährlich
- Aufnahmegebühr nicht mehr als 2.200,-€

Grundsätze der Gemeinnützigkeit

Anerkennung gem. Abgabenordnung

Förderung der
Allgemeinheit
§ 52 AO (Nr. 21)

Selbstlosigkeit
§ 55 AO

Anerkennung gem. Abgabenordnung

Selbstlosigkeit § 55 AO

- Kein vordergründiges Verfolgen eigenwirtschaftlicher Zwecke
- Ausschluss der Begünstigung von Personen
- zeitnahe Mittelverwendung
- Keine Begünstigung durch unverhältnismäßige Vergütungen

Grundsätze der Gemeinnützigkeit

Anerkennung gem. Abgabenordnung

Förderung der
Allgemeinheit
§ 52 AO (Nr. 21)

Selbstlosigkeit
§ 55 AO

Ausschließlichkeit
§ 56 AO

Anerkennung gem. Abgabenordnung

Ausschließlichkeit § 56 AO

- Verwendung der Vereinsmittel für den Satzungszweck
- Mehrere Zweckbetriebe möglich
- wirtschaftliche Geschäftsbetrieb

Grundsätze der Gemeinnützigkeit

Anerkennung gem. Abgabenordnung

Förderung der
Allgemeinheit
§ 52 AO (Nr. 21)

Selbstlosigkeit
§ 55 AO

Ausschließlichkeit
§ 56 AO

Unmittelbarkeit
§ 57 AO

Anerkennung gem. Abgabenordnung

Unmittelbarkeit § 57 AO

Steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke müssen selbstverwirklicht werden durch:

- den Verein
- Dritte (z.B. durch Hilfspersonen)
- Durch Kooperationen

Anerkennung gem. Abgabenordnung

Förderung der
Allgemeinheit
§ 52 AO (Nr. 21)

Selbstlosigkeit
§ 55 AO

Ausschließlichkeit
§ 56 AO

Unmittelbarkeit
§ 57 AO

tatsächliche
Geschäftsführung
§ 63 AO

Anerkennung gem. Abgabenordnung

tatsächliche Geschäftsführung § 63 AO

- Satzungsrechtliche Voraussetzungen und tatsächliche Geschäftsführung müssen überein stimmen
- Nachzuweisen durch Steuererklärung idR. alle 3 Jahre

Anerkennung gem. Abgabenordnung

Förderung der
Allgemeinheit
§ 52 AO (Nr. 21)

Selbstlosigkeit
§ 55 AO

Ausschließlichkeit
§ 56 AO

Unmittelbarkeit
§ 57 AO

tatsächliche
Geschäftsführung
§ 63 AO

Satzungmäßigkeit
§ 60a AO

Anerkennung gem. Abgabenordnung

Satzungsmäßigkeit § 60a AO

- Satzung - formelle Anforderungen an die Satzung
- Prüfung durch Finanzamt - Feststellungsbescheid

Mustersatzung (§60a)

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§1 Der - Die - ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mustersatzung (§60a)

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft 1. an - den - die - das - ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).



| Ehrenamt

Unterschiedliche Tätigkeitsbereiche im Verein



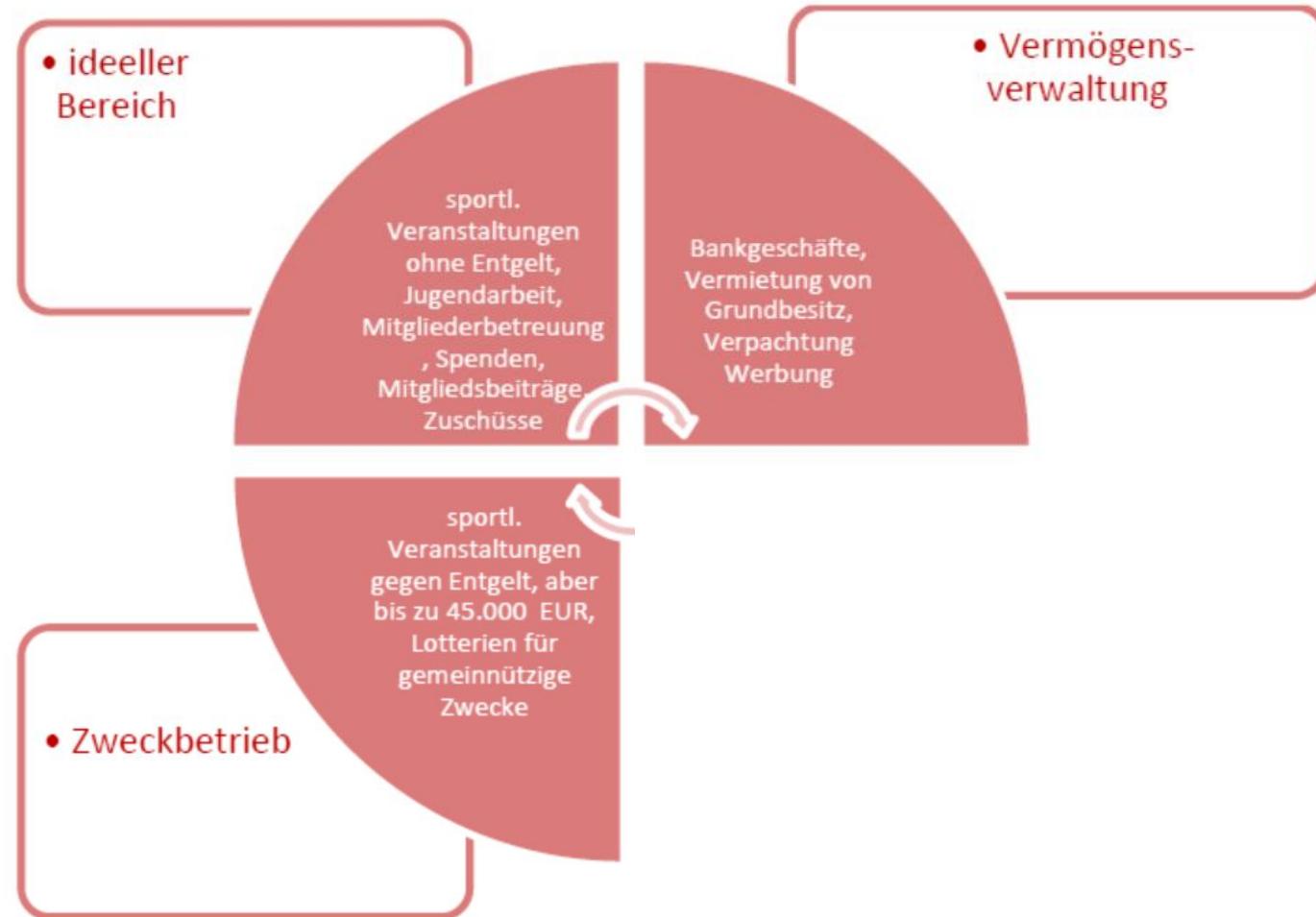
Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Vereine



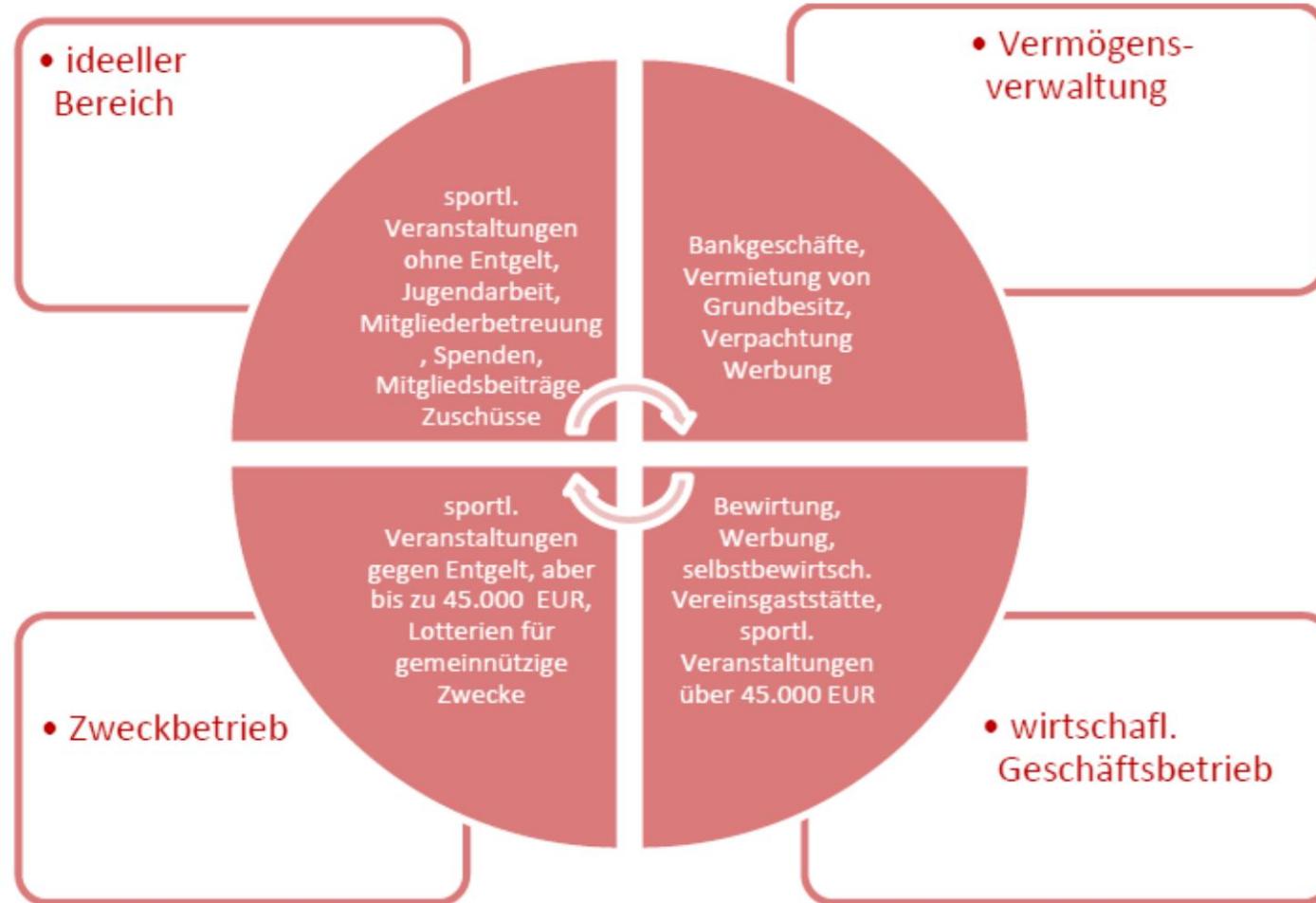
Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Vereine



Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Vereine



Tätigkeitsbereiche gemeinnütziger Vereine



Quiz – Steuerarten im Verein

In welchen Bereich gehören die folgenden Geschäftsvorfälle?

Ideeller Bereich

Vermögensverwaltung

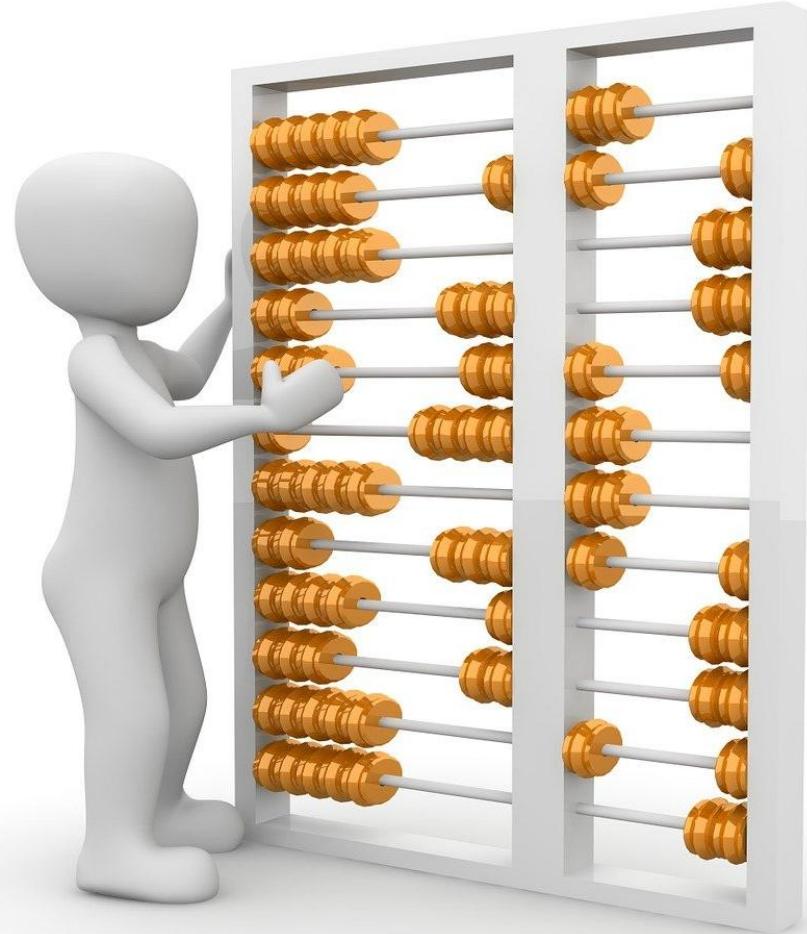
Zweckbetrieb

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb





BLICK IN DIE ZUKUNFT



Blick in die Zukunft

Entwurf Steueränderungsgesetz 2025

Regelungen zur Gemeinnützigkeit

1. Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50 000 Euro (§ 64 Absatz 3 Satz 1 AO)
2. Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100 000 Euro (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 AO)
3. Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale auf 3 300 Euro bzw. 960 Euro (§ 3 Nummer 26, 26a EStG)
4. Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50 000 Euro (§ 64 Absatz 3 Satz 2 AO)
5. Einführung von E-Sport als neuen gemeinnützigen Zweck (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 AO)

Habt Ihr Fragen?



Clubberatung

Ansprechpartner*in für die hessischen Fußballvereine:

- Kostenfreie Beratung bei Themen wie Qualifizierung, Ehrenamt, Kooperation Schule/Verein, aber auch Infrastruktur und Förderungen

Weitere Infos..

- Kontaktformular



PICK & TALK

Ausblick – Nächster Termin



PICK & TALK

07.01.2026: Mein Weg zur Qualifizierung!



Vielen Dank für Eure Teilnahme!



Mario Pick



mario.pick@hfv-online.de



069/ 677 282-293



Ulli Trumpfheller



ullrich.trumpfheller@hfv-online.de



+49 151 4469 6890



Simon Schwarz



simon.schwarz@hfv-online.de



069/ 677 282-363



Mario Bröder



mario.broeder@hfv-onlinde.de